

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	257/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Fachausschusses "Volkshochschule" sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf**Der Rat**

1. bildet einen Fachausschuss "Volkshochschule",
2. beschließt, die dem Ausschuss bisher obliegenden Aufgaben (§ 7 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, entsprechend der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule - **6** auf die Stadt Bornheim entfallende stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuss zu wählen. Davon sollen
 _____ Ratsmitglieder und
 _____ sachkundige Bürger / Bürgerinnen
 gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder**als stv. Mitglieder**

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion** (_____ Mitglieder)
die Ratsmitglieder

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.2 **von der SPD - Fraktion** (Mitglied)
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

4.3 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** (Mitglied)
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

4.4 **von der UWG/Forum - Fraktion** (Mitglied)
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

4.5 **von der FDP - Fraktion** (Mitglied)
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

4.6 **als beratendes Mitglied**
gem. § 58 Abs.1 S. 7-9 GO
das Ratsmitglied

.....

Sachverhalt

Der Fachausschuss "Volkshochschule" ist ein Pflichtausschuss, den der Rat der Stadt Bornheim gem. § 5 Abs. 1 der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule bilden muss. Der Ausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Davon entfallen 6 Mitglieder auf die Stadt Bornheim und 5 Mitglieder auf die Gemeinde Alfter.

In der letzten Wahlperiode bestand der auf die Stadt Bornheim entfallende Mitgliedsanteil des Ausschusses aus 4 Ratsmitgliedern und 2 sachkundigen Bürgern.

Dem Ausschuss gehörte zusätzlich 1 beratendes Mitglied des Seniorenbeirates gem. § 58 Abs. 4 GO an.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7-9 GO). Die Bestellung als beratendes Ausschussmitglied erfolgt ggf. durch den Rat.

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder, 23,00 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.